

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3098

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3098](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3098)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

«Renten garantieren,  
BVG modernisieren»

# BVG 21 —

Der Sozialpartnerkompromiss

---

Die wichtigsten Elemente und  
Hintergründe der BVG-Reform

# Der Kompromiss

Die paritätisch geführte berufliche Vorsorge ist eine zentrale Domäne der Sozialpartnerschaft. Deshalb erteilte der Bundesrat im April 2018 den Sozialpartnern den Auftrag, Lösungen für die drängendsten Probleme der 2. Säule zu erarbeiten.

Die 2. Säule steht vor grundlegenden Herausforderungen. Zum einen ist es aufgrund der tiefen Zinsen viel schwieriger, Renditen zu erzielen. Zum anderen werden die Menschen in der Schweiz immer älter. Beides führt dazu, dass die Renten aus der beruflichen Vorsorge sinken. Zudem entspricht das gültige Gesetz nicht mehr den Entwicklungen in Gesellschaft und Arbeitswelt. Das führt zu grossen Vorsorgelücken vor allem bei Personen mit tieferen Einkommen und bei Teilzeitbeschäftigten – also insbesondere bei Frauen.

Nach intensiven Verhandlungen einigten sich der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV), Travail.Suisse und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) auf eine Lösung: den Sozialpartnerkompromiss, kurz BVG 21.

Das Kompromiss-Modell senkt den rentenbildenden Umwandlungssatz, garantiert aber das Rentenniveau im Obligatorium und verbessert die Rentenabsicherung von Personen mit tiefen Einkommen und Teilzeitbeschäftigten. Gleichzeitig wird das BVG modernisiert, wobei vielfältige Interessen berücksichtigt werden. Die vorliegende Broschüre erklärt die wichtigsten Punkte und Zusammenhänge des Kompromisses.

Die Sozialpartner begrüssen, dass der Bundesrat den Kompromiss dem Parlament vorschlägt und sich gemeinsam mit ihnen für dieses Reformmodell einsetzt.



Valentin Vogt

Präsident Schweizerischer  
Arbeitgeberverband (SAV)



Pierre-Yves Maillard

Präsident Schweizerischer  
Gewerkschaftsbund (SGB)



Adrian Wüthrich

Präsident Travail.Suisse

# BVG 21 – der Sozialpartnerkompromiss

Mit der Reformvorlage BVG 21 wird der Umwandlungssatz gesenkt, aber das heutige Leistungsniveau insgesamt gehalten. Dank beitrags- und leistungsseitiger Massnahmen erhalten Versicherte mit tieferen Löhnen und Teilzeitbeschäftigte – insbesondere Frauen – künftig sogar eine höhere Rente. Möglich macht dies der Mix aus nur noch zwei Altersgutschriften, einem tieferen Koordinationsabzug und einem solidarisch finanzierten Rentenzuschlag, der zugleich auch das Leistungsniveau der Übergangsgeneration gewährleistet.

Im Kern beschränkt sich die Vorlage auf drei wesentliche Reformpunkte:

## Mindestumwandlungssatz

Mindestumwandlungssatz  
von 6,8% auf 6% senken

## Rentenzuschlag

Solidarisch finanziert  
Rentenzuschlag:  
Leistungen erhalten  
und Vorsorgelücken  
schliessen

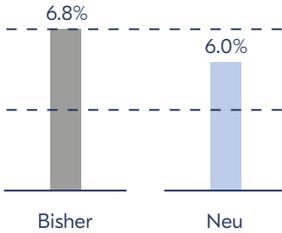


## Modernisierung

Anpassung Koordinationsabzug und Altersgutschriften, um neue Arbeitswelt abzubilden



## Mindestumwandlungssatz: Senkung von 6.8% auf 6%



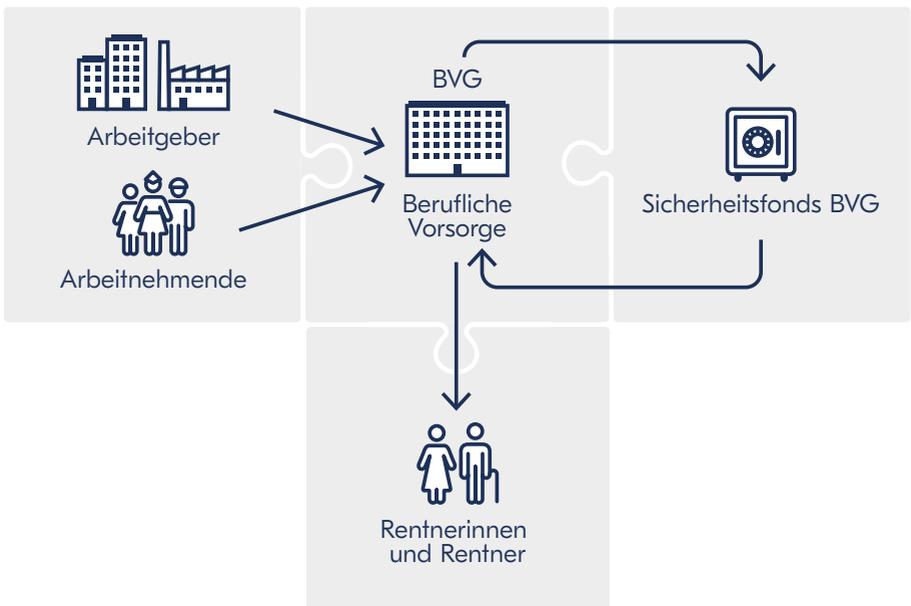
Der Umwandlungssatz bestimmt die Höhe der Rente. Aufgrund tieferer Renditen und der steigenden Lebenserwartung wird er mit sofortiger Wirkung nach unten angepasst. Damit dies nicht zu tieferen Renten führt, erfolgen Kompensationsmassnahmen.



## Rentenzuschlag: Rentenniveau erhalten

Alle Neurentnerinnen und Neurentner der 2. Säule erhalten einen Rentenzuschlag in Form eines Fixbetrags zusätzlich zu ihrer BVG-Rente. Durch den Rentenzuschlag für Neurentnerinnen und Neurentner kann das Rentenniveau im BVG-Obligatorium gesichert und für Personen mit tieferen Einkommen und Teilzeitbeschäftigte verbessert werden, insbesondere für Frauen.

Ein dauerhafter, solidarisch finanzierter Zuschlag stellt sicher, dass die Renten der 2. Säule nicht sinken. Gleichzeitig sorgt der Zuschlag für eine Verbesserung der Rentensituation von Personen in Teilzeitanstellungen und mit tiefen Einkommen. Diese wirkt sofort ab Inkrafttreten der Reform.



## Wer erhält den Rentenzuschlag?

Anspruch auf den Rentenzuschlag haben Personen, die mindestens 15 Jahre im BVG versichert waren und die letzten 10 Jahre vor dem erstmaligen Bezug der Rente ununterbrochen in der Schweiz AHV-pflichtig waren. Bei Kapitalbezug besteht kein Anspruch auf den Rentenzuschlag.

## Höhe des Rentenzuschlags

Für die Personen der Übergangsgeneration (15 Jahrgänge) ist die Höhe des Zuschlags lebenslänglich fixiert. Die Höhe orientiert sich am Ziel des Leistungserhalts im obligatorischen Teil der 2. Säule.

<b>1.-5. Jahr nach Reform:</b>	<b>6.-10. Jahr nach Reform:</b>	<b>11.-15. Jahr nach Reform:</b>
200 CHF/Monat	150 CHF/Monat	100 CHF/Monat

Die Höhe des Zuschlags ist nicht davon abhängig, ob die Senkung des gesetzlichen Umwandlungssatzes zu einer reduzierten Rente führt. Dadurch wird sichergestellt, dass Personen der Übergangsgeneration, die unter anderem am stärksten vom herrschenden Tiefzinsumfeld betroffen sind, einen gewissen Ausgleich erhalten für die in den letzten zehn Jahren rapide gesunkenen zu erwartenden Renten.

Ab dem 16. Jahr nach Inkrafttreten der Reform legt der Bundesrat die Höhe des Rentenzuschlags pro Kalenderjahr anhand der vorhandenen Mittel fest. Berechnungen zeigen, dass die Verbesserung der Renten von Personen mit tieferen Einkommen und das Ziel des Leistungserhalts für alle auch im 16. Jahr eine Fortsetzung des Rentenzuschlags erfordern. Der Bundesrat überprüft alle fünf Jahre, inwiefern diese beiden Ziele erreicht werden und der Mindestumwandlungssatz die Lage im BVG korrekt abbildet.

## Solidarische Finanzierung des Rentenzuschlags

Der Rentenzuschlag wird solidarisch je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden finanziert über 0,5 Lohnbeitragsprozente auf den Einkommen der BVG-Versicherten (bis 850'000 CHF).

Der Lohnbeitrag wird von den Vorsorgeeinrichtungen bei den angeschlossenen Arbeitgebern erhoben und von diesen dem Sicherheitsfonds BVG überwiesen. Der Sicherheitsfonds BVG öffnet damit einen Fonds, um die Zuschläge danach wieder über die Pensionskassen an die anspruchsberechtigten Personen auszahlen zu können. Die Berechnungen zeigen, dass die Finanzierung des Zuschlags nachhaltig ist und ausreicht, um das Rentenniveau zu garantieren.

Weil der Rentenzuschlag über Löhne bis 850'000 CHF finanziert wird, zahlen die höheren Löhne rund ein Drittel der Rentenzuschläge (also über 500 Mio. CHF).

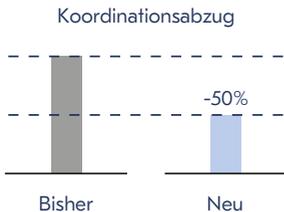


## Modernisierung: Die neue Arbeitswelt abbilden

Die Beiträge in die 2. Säule werden so angepasst, dass Personen mit tiefen versicherten Löhnen besser abgesichert und ältere Arbeitnehmende weniger durch stark ansteigende Beiträge belastet werden.

### Halbierung Koordinationsabzug

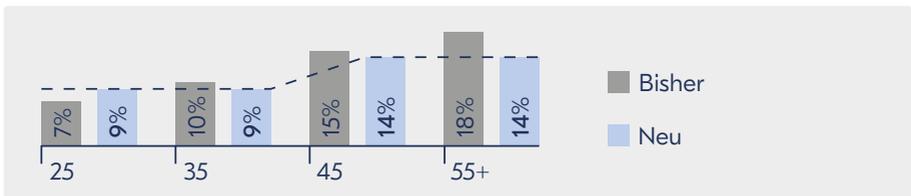
Der Koordinationsabzug soll mit der Revision halbiert werden, wodurch sich der versicherte Lohn erhöht. Damit verbessern sich die Leistungen für Erwerbstätige mit tiefen Einkommen und Teilzeitarbeitende – insbesondere Frauen – deutlich. Es ist aber auch ein Schritt, der mit höheren Lohnabgaben verbunden ist.



**Der Koordinationsabzug bestimmt, welcher Teil des Lohns in der 2. Säule obligatorisch versichert wird. Der Abzug beträgt heute 7/8 der maximalen AHV-Rente, das entspricht 25'095 CHF. Mit der Halbierung beträgt der Koordinationsabzug 12'548 CHF.**

### Anpassung Altersgutschriften

Das Modell sieht eine Glättung der Lohnbeitragssätze von jungen und älteren Arbeitnehmenden vor. Ab Alter 45 steigen die BVG-Beiträge nicht mehr an. Dies trägt den Bedenken Rechnung, dass die höheren Altersgutschriften die beruflichen Chancen der älteren Arbeitnehmenden verringern.



Neu gilt im Alter von 25 bis 44 Jahren durchgängig eine Altersgutschrift von 9 Prozent auf dem BVG-pflichtigen Lohn. Ab Alter 45 beträgt die Altersgutschrift 14 Prozent.

**Die Altersgutschrift ist der Betrag, der jährlich durch Lohnabzüge und Arbeitgeberbeiträge dem Altersguthaben einer versicherten Person in der 2. Säule gutgeschrieben wird. Die Ansätze werden in Prozent des um den Koordinationsabzug verringerten Jahreslohnes festgesetzt und hängen vom Alter der versicherten Person ab.**

# Der Sozialpartnerkompromiss im Überblick

	Geltende Ordnung	BVG 21
Eintrittsschwelle	21'510 CHF	<b>21'510 CHF</b>
Koordinationsabzug	25'095 CHF	<b>12'548 CHF</b>
Mindestumwandlungssatz	6.8%	<b>6.0%</b>
Altersgutschriften		
23-34	7%	<b>9%</b>
35-44	10%	<b>9%</b>
45-54	15%	<b>14%</b>
55-Referenzalter	18%	<b>14%</b>
Rentenzuschlag	n/a	Für Übergangsgeneration und tiefere Einkommen (200/150/100 CHF danach fixiert durch BR)

## Kosten der Reform

Durch die gewählte Kombination von beitrags- und leistungsseitigen Massnahmen sind die mit dem Kompromiss verbundenen Mehrkosten von insgesamt 0,8 Lohnbeitrags-Prozenten verhältnismässig und bewegen sich im vertretbaren Rahmen. Der Vorschlag überzeugt nicht zuletzt durch ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis und ist damit auch KMU-tauglich. Das Modell ist einfach sowie schnell und kostengünstig umsetzbar.

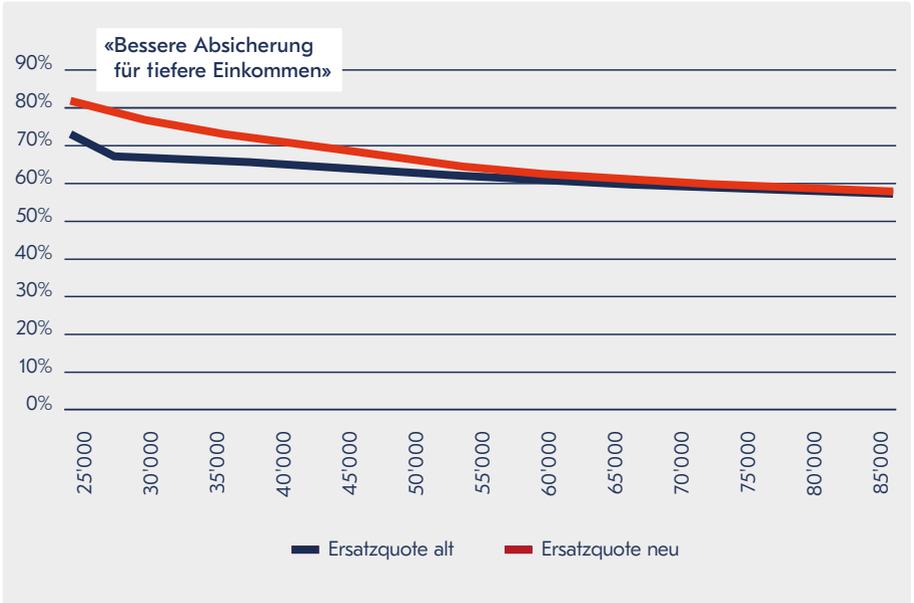
In Mrd. CHF per 2023 zu Preisen von 2020

	Botschaft
Kompensation	+1.35
Rentenzuschlag	+1.65
Wegfall ungünstige Altersstruktur	-0.2
<b>Total in Mrd. CHF</b>	<b>+2.8</b>
<b>Total in % Lohnbeitrag</b>	<b>+0.8*</b>

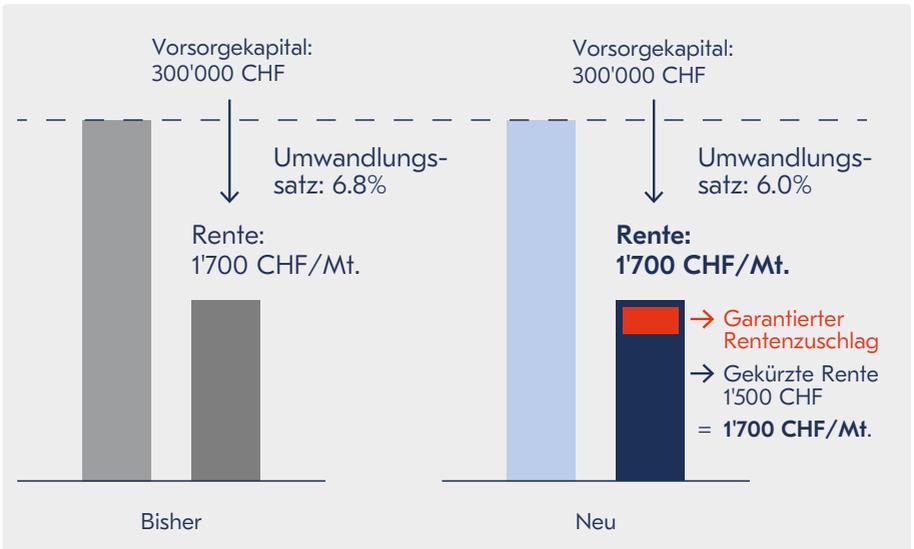
\* Anteil Arbeitgeber/Arbeitnehmer je 0.4%

## Leistungsvergleich

(Ersatzquote und Differenz gegenüber heute nach Einkommen in CHF noch ohne Rentenzuschlag)



## Zuschlag sichert Rentenniveau trotz tieferem Umwandlungssatz – Beispiel einer 63-jährigen Versicherten



## Beispiele

### Wirkungen des Modells – ganze Versichertenzeit nach Reform

24-jährige Person mit Einkommen 40'000 CHF

	BVG heute	BVG-Reform
Versicherter Jahreslohn	14'905 CHF	27'452 CHF
Mindestumwandlungssatz	6.8%	6.0%
Altersrente pro Jahr	5'068 CHF	7'577 CHF ←
		+ Rentenzuschlag

24-jährige Person mit Einkommen 85'320 CHF

	BVG heute	BVG-Reform
Versicherter Jahreslohn	60'225 CHF	72'772 CHF
Mindestumwandlungssatz	6.8%	6.0%
Altersrente pro Jahr	20'477 CHF	20'085 CHF ←
		+ Rentenzuschlag

### Wirkungen des Modells – Übergangsgeneration

54-jährige Person mit Einkommen 40'000 CHF

	BVG heute	BVG-Reform
Versicherter Jahreslohn	14'905 CHF ←	27'452 CHF
Mindestumwandlungssatz	6.8%	6.0%
Altersrente pro Jahr	5'068 CHF	6'368 CHF ←
	40'000 - 25'095 = 14'905 CHF	inkl. Rentenzuschlag 100 CHF

54-jährige Person mit Einkommen 85'320 CHF

	BVG heute	BVG-Reform
Versicherter Jahreslohn	60'225 CHF	72'772 CHF
Mindestumwandlungssatz	6.8%	6.0%
Altersrente pro Jahr	20'477 CHF	18'876 CHF ←
		inkl. Rentenzuschlag 100 CHF

## Sozialpartnerschaft ist das Fundament der 2. Säule

Die Leistungen der 2. Säule sollen gemäss Bundesverfassung im Alter zusammen mit der AHV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen. Die Verantwortung und die Finanzierung der 2. Säule wird von den Sozialpartnern getragen und in rund 1'500 Vorsorgeeinrichtungen durchgeführt. Die Pensionskassen werden von Stiftungsräten überwacht, in denen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter zu gleichen Teilen vertreten sind. Die Sozialpartner sind auch Träger der systemrelevanten Einrichtungen der 2. Säule wie der Stiftung Auffangeinrichtung oder des Sicherheitsfonds BVG. Diese paritätischen Führungsorgane sind gemeinsam um eine langfristig stabile berufliche Vorsorge besorgt. Sie entwickeln zusammen sachgerechte Lösungen und wissen, wie tragfähige Kompromisse geschmiedet werden. Dank paritätischer Führung können etwa Leistungen über das gesetzliche Minimum hinaus leichter vereinbart oder finanzielle Ungleichgewichte eher stabilisiert werden.

### Paritätisch bezahlt – paritätisch getragen



### Langjähriger Reformstau

Auf der politischen Ebene sind Kompromisse leider nicht mehr an der Tagesordnung. Die letzte erfolgreiche Revision des BVG ist über 15 Jahre her. Seither erlitten alle Reformbestrebungen Schiffbruch. 2010 scheiterte die Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,4 Prozent ohne Kompensationen mit 73 Prozent Nein-Stimmen vor dem Volk. 2017 wurde die Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent mit einer Kompensation in der AHV verworfen. Darauf forderte der Bundesrat die Sozialpartner – als Garanten und Durchführer der 2. Säule – auf, einen gemeinsamen Reformvorschlag auszuarbeiten. Nach langen und zähen Verhandlungen gelang der nun vorliegende Befreiungsschlag.

## Die Fachleute

«Mit dem Kompromiss wird das Rentenniveau trotz reduziertem Mindestumwandlungssatz gehalten. Diese Umstellung ist einfach und ab dem ersten Tag wirksam. Das ist angesichts des Reformdrucks in der beruflichen Vorsorge auch nötig.»



Dr. Lukas Müller-Brunner, Leiter Sozialpolitik Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)



«Dank dem Kompromiss werden die Renten der 2. Säule stabilisiert und jene von Arbeitnehmenden mit tiefen Einkommen und Teilzeitbeschäftigten verbessert – beides ist dringend notwendig und sinnvoll, denn die Massnahme wird solidarisch finanziert.»

Dr. Gabriela Medici, Zentralsekretärin Sozialversicherungen Schweizerischer Gewerkschaftsbund SGB

«Für Arbeitnehmende mit tiefen Löhnen und für Teilzeitangestellte bringt die Reform bessere Renten zu einem guten Preis. Zudem verbessert sie die Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmender. Das sind zwei Schritte in die richtige Richtung.»



Dr. Thomas Bauer, Leiter Sozialpolitik Travail.Suisse



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI



Travail.Suisse

---